

## RECHT UND RELIGION – REVISITED

Von Martin Schulte, Dresden

Wahrlich Großes gilt es anzukündigen. Ein opus magnum! Die Crème de la Crème des deutschen Staatskirchenrechts hat sich versammelt, um im Abstand eines Vierteljahrhunderts zur Voraufgabe mit 79 Beiträgen in drei Bänden auf knapp 3.500 Seiten das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, speziell die Rechtsverhältnisse der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, neu zu beleuchten. Aber nicht nur im Umfang, auch inhaltlich ist Großes gelungen.

### I. Zur Konzeption

Das Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland vermag auf eine überaus beachtliche Traditionslinie zurückzuschauen. So ist es erstmals vor knapp 50 Jahren in der Herausgeberschaft von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl erschienen (1974/1975). Die 2. Auflage lag dann 20 Jahre später in den Händen von Joseph Listl und Dietrich Pirson (1994/1995). Nach weiteren 25 Jahren zeichnen nun Dietrich Pirson, Wolfgang Rübner, Michael Germann und Stefan Muckel als Herausgeber der grundlegend neubearbeiteten 3. Auflage verantwortlich (2020). Mit Michael Germann, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, und Stefan Muckel, Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht (seit 2020: Religionsrecht) führen damit zwei der bedeutendsten Staatskirchenrechtler Deutschlands das Handbuch in die Zukunft.

Konzeptionell bleibt sich auch die 3. Auflage des Handbuchs treu. Mit den Worten der Herausgeber blickt sie „zurück auf jetzt gut einhundert Jahre der – durch zwei Weltanschauungsdiktaturen durchbrochenen – Geltung der staatskirchenrechtlichen Entscheidungen der Weimarer Reichsverfassung und sieben Jahrzehnte ihrer Erneuerung und Entwicklung unter dem Grundgesetz, davon inzwischen drei im wiedervereinigten Deutschland. Zugleich blickt sie voraus auf die sich abzeichnenden Bewährungsproben für eine auf Freiheit, Gleichheit und demokratische Legitimation gestützte und gerichtete Ordnung.“<sup>1</sup> Dabei sollen die „Verhältnisse der Religion und Weltanschauung mit ihren individuellen und korporativen Entfaltungsbe-

---

<sup>1</sup> Vorwort, V.